

CRM Kommentar

Neuregelung der EU zur Abgabe von permethrinhaltigen Produkten

Die seit dem 01.01.2025 geltenden Neuregelungen zur Abgabe von permethrinhaltigen Produkten haben in der Praxis erhebliche Konsequenzen – allerdings ohne dass die betroffenen Zielgruppen, vor allem Reisende in tropische Regionen, bislang ausreichend informiert wurden. Permethrin ist seit Jahren ein zentraler Bestandteil der Reiseprophylaxe gegen durch Stechmücken übertragene Erkrankungen wie Malaria, Dengue oder Zika. Seine Wirksamkeit als Imprägnierung für Kleidung oder Moskitonetze ist durch zahlreiche Studien belegt, und die Empfehlungen in Fachkreisen wie auch in Reisemedizin-Leitlinien waren bisher eindeutig: Der beste Schutz ist eine Kombination aus Expositionsprophylaxe durch Netze und imprägnierte Kleidung sowie der Anwendung von Repellents auf der Haut.

Mit der Umsetzung der EU-Biozidverordnung werden permethrinhaltige Produkte mit primär biozider Funktion nun nur noch unter Beratungspflicht in Apotheken abgegeben. Faktisch bedeutet dies, dass sie im klassischen Reise- oder Outdoorhandel nicht mehr verfügbar sind. Wer sich auf eine Reise vorbereitet, stößt dort also nicht mehr auf fertig imprägnierte Produkte oder auf Sets zur Heimimprägnierung. Der Erwerb wird auf die Apotheke verlagert, wo zwar eine Beratung erfolgen kann, die aber nicht unbedingt in den reisemedizinischen Kontext eingebettet ist.

Dieser Schritt mag regulatorisch nachvollziehbar sein, weil Biozide natürlich sorgfältig gehandhabt werden müssen. Aus der Perspektive der Reisemedizin stellt er jedoch eine Hürde dar. Viele Reisende bereiten sich nicht Monate im Voraus vor, sondern besorgen sich ihre Ausrüstung kurz vor der Abreise. Die Spontanverfügbarkeit im Outdoorhandel hatte daher einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Die jetzige Regelung führt dazu, dass die Hemmschwelle für den Erwerb steigt – und damit im schlimmsten Fall der Schutz der Reisenden sinkt. Denn ohne permethrinhaltige Imprägnierungen bleibt allein der Hautschutz durch Repellents, der zwar effektiv, aber in der Praxis oft lückenhaft angewendet wird.

Besonders problematisch ist, dass die Änderungen kaum kommuniziert wurden. Auf vielen Informationsmaterialien von Tropeninstituten, Reiseärzten oder Beratungsstellen findet sich weiterhin die klare Empfehlung zu permethrinhaltigen Produkten. Die Realität im Handel sieht jedoch anders aus. Reisende, die dieser Empfehlung folgen wollen, stehen vor einem unerwarteten Hindernis. Im besten Fall sorgt das für Verwirrung, im schlechtesten Fall für Verzicht.

Aus Sicht des Infektionsschutzes ist das ein Rückschritt. Gerade in Zeiten, in denen Arbovirosen wie Dengue immer größere Verbreitung finden und Reisende sowohl in klassische Malaria-Endemiegebiete als auch in urbanen Zentren tropischer Regionen unterwegs sind, sollte die Barriere zum effektiven Schutz so niedrig wie möglich sein. Wenn ein bewährtes Instrument wie Permethrin durch regulatorische Maßnahmen faktisch aus dem Alltag der Reisenden verschwindet, dann muss zumindest die Information angepasst werden: Reisende müssen wissen, dass sie sich den Stoff rechtzeitig in der Apotheke besorgen und eigenständig anwenden müssen.

Mein Fazit: Die Intention der EU-Richtlinie mag im Sinne eines vorsichtigen Umgangs mit Bioziden richtig sein. In der praktischen Reisemedizin bedeutet sie jedoch einen Verlust an Zugänglichkeit und damit an Sicherheit. Es ist dringend notwendig, dass Fachgesellschaften, Tropeninstitute und Beratungsstellen ihre Informationen anpassen und auf die neue Situation hinweisen. Nur so kann verhindert werden, dass ein sinnvolles und wirksames Schutzinstrument ungenutzt bleibt – und Reisende einem unnötig höheren Risiko ausgesetzt sind.

Quellenangabe:

<https://www.gesetze-im-internet.de/chembioziddv/>